

## Wasserrecht

Grund- und Quellwasser darf nur genutzt werden, wenn dafür ein sogenanntes „Wasserentnahmerecht“ erteilt wurde. Die gesetzliche Grundlage dafür sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Bundesrepublik Deutschland als Rahmengesetz sowie in Bayern das Bayerische Wassergesetz (BayWG). Beide entsprechen den Vorgaben der Europäischen Wasserrichtlinie.

In den Trinkwassererschließungsgebieten Schlauersbach-Immeldorf sowie Gersbach stellten die Stadtwerke Ansbach Anträge auf das Fördern von Grundwasser. Adressat war das Kreisverwaltungsamt des Landratsamts Ansbach. Das Wasserwirtschaftsamt als zuständige Fachbehörde entschied über die Anträge auf der Grundlage von geologischen Gutachten staatlich anerkannter Gutachter. Insbesondere analysierten die Experten alle möglichen Auswirkungen der Grundwasserentnahme und berücksichtigten auch die Einwendungen von Betroffenen. Diese wiederum konnten nach der Auslage der Antragsunterlagen und einem Erörterungstermin vor Ort vorgebracht werden. Mit den nach diesem Prozess erteilten Bescheiden wurden die Stadtwerke Ansbach zur Wasserförderung ermächtigt, wobei diese nachhaltig und umweltneutral sein muss. Das Entnahmerecht ist jeweils auf 20 Jahre befristet.

## Neues Wasserrecht in Schlauersbach

Am 25. Mai 2000 haben die Stadtwerke Ansbach für das Erschließungsgebiet Schlauersbach ein neues Wasserrecht beantragt. Der Bescheid wurde am 17. Februar 2006 erteilt und ist bis zum 31. Dezember 2020 gültig. Im Einzelnen regelt dieser Bescheid die Entnahmemengen für die einzelnen Brunnen und für das gesamte Erschließungsgebiet. Festgelegt sind jeweils die maximal Spitzenentnahmen in Liter pro Sekunde sowie Obergrenzen für die durchschnittlichen Entnahmen in Kubikmeter pro Tag und die Gesamtentnahme in Kubikmetern pro Jahr. Die Stadtwerke Ansbach sind verpflichtet, Veränderungen der Grundwasserstände an mehreren Messstellen zu überwachen und zu dokumentieren. Dabei dürfen definierte Grenzmarken nicht unterschritten werden. Die Einhaltung dieser Maximalabsenkung wird regelmäßig vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach kontrolliert

Genau vorgeschrieben sind auch die notwendigen Maßnahmen zur ökologischen Beweissicherung sowie zur Beweissicherung an Gebäuden. Verwendet werden darf das Trinkwasser ausschließlich für die Versorgung der Stadt Ansbach.

## Wasserschutzgebiete

### Was sind Wasserschutzgebiete?

Wasserschutzgebieten sind genau festgelegte Gebiete rund um eine Wassergewinnungsanlage, also eine Quelle oder einen Brunnen. Als gesetzliche Grundlagen dienen das Wasserhaushaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Wassergesetze der Länder wie das Bayerische Wassergesetz. Zuständig für die Ausweisung von Schutzgebieten ist die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt), die auch die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung festsetzt. Diese Verordnung enthält Ge- und Verbote für die Wasserschutzgebietsfläche. Geregelt werden unter anderem Baumaßnahmen, die Lagerung und der Transport wassergefährdender Stoffe sowie die Landwirtschaft.

Das Wasserschutzgebiet ist in drei Zonen rund um die Brunnen und Quellen eingeteilt. Für die Ausdehnung der Zonen gelten keine festen Werte, sondern sie hängt davon ab, wie schnell das Grundwasser fließt. Geologie und Bodenbeschaffenheit spielen daher eine wichtige Rolle und bevor ein Wasserschutzgebiet in Kraft tritt, werden hydrogeologische Gutachten erstellt und ausgewertet.

### Die drei Zonen eines Wasserschutzgebietes:

Zone I oder „Fassungsbereich“: Dieser Bereich befindet sich im Eigentum der Stadtwerke Ansbach und hier sind alle Eingriffe verboten. Die Brunnenfassungen werden aus Sicherheitsgründen eingezäunt und dürfen nur von autorisiertem Personal betreten werden. Dadurch werden die Brunnen und Quellen sowie ihre unmittelbare Umgebung vor jeglicher Verunreinigung bewahrt.

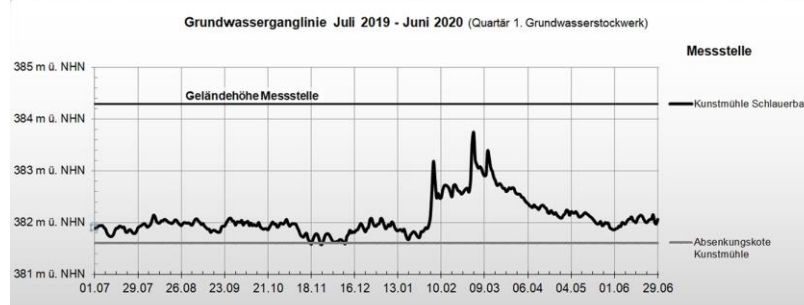
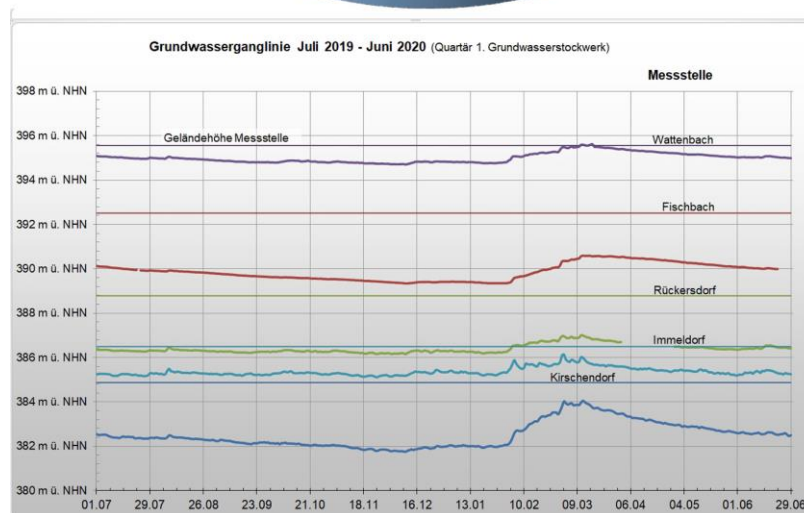
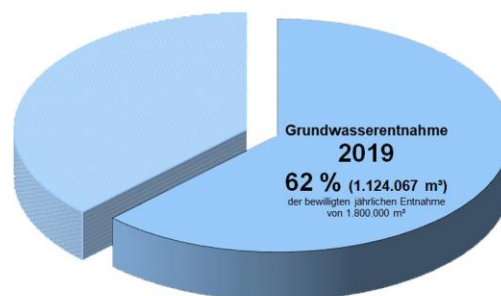
Zone II oder „Engere Schutzzone“: In dieser Zone dürfen zum Beispiel kein Abwasser, keine Gülle und keine Jauche in den Boden eindringen. Verboten sind die Errichtung baulicher Anlagen und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Von der Grenze der Zone II braucht das Grundwasser etwa 50 Tage bis zur Trinkwassergewinnungsanlage. In diesem Zeitraum wird es ausreichend von Krankheitserregern gereinigt.

Zone III oder „Weitere Schutzzone“: Die Bestimmungen für diese Zone sorgen großräumig um die Wassergewinnungsanlage für den Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen, beispielsweise durch Chemikalien. Landwirtschaft ist hier mit geringen Einschränkungen möglich, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (auch z. B. mit Gülle) sowie Bebauung oder Straßenbau sind mit Auflagen zulässig. Besonders reglementiert sind u. a. Abwasseranlagen (wiederkehrende Prüfpflichten) und Bauschuttdeponien. Treten außerhalb der Zone Unfälle auf, besteht eine ausreichend lange Reaktionszeit zum Schutz des Trinkwassers. Die Außengrenze der Zone III sollte nach Möglichkeit deckungsgleich mit der Grenze des natürlichen Wassereinzugsgebiets sein.

### Warum gibt es Wasserschutzgebiete?

Regenwasser wird beim Versickern durch Boden und Gesteine gereinigt. Schmutzpartikel und Schwebstoffe werden mechanisch herausgefiltert, andere Schadstoffe absorbiert oder abgebaut. Insbesondere die oberste, belebte Bodenzone mit ihren Pflanzenwurzeln und Mikroorganismen „erledigt“ einen Großteil dieser Arbeit. Weil aber die natürliche Reinigungsleistung ihre Grenzen hat, muss das Grundwasser im Einzugsgebiet einer Quelle oder eines Brunnens vor Verunreinigungen bewahrt werden. Diesem Zweck dienen die Wasserschutzgebiete.

Grundwasserentnahme im Erschließungsgebiet Schlauersbach - Immeldorf



## Ökologische Beweissicherung

Wird aus einem Brunnen Wasser entnommen, so sinkt der Grundwasserspiegel. Die Förderung von Wasser für die Trinkwasserversorgung hat daher Auswirkungen auf das Ökosystem Boden und die Vegetation. Je nach hydrogeologischen Gegebenheiten bilden sich im Umkreis der Förderstellen typische Entnahmetrichter, wie sie die Abbildung links zeigt.

Werden oberflächennahe Grundwasservorkommen genutzt, beeinflusst dies direkt den für das Pflanzenwachstum bedeutenden Wasserhaushalt des Bodens. Ist eine hydraulische Verbindung vorhanden, kann eine Grundwasserentnahme aus einem tieferen Stockwerk auch eine Absenkung des Grundwasserstands im darüber liegenden Stockwerk verursachen.

Eine Absenkung des Grundwasserstands ist keineswegs grundsätzlich negativ zu beurteilen. Beispielsweise kann sie bei sehr hoch anstehendem Grundwasser die Wachstumsbedingungen verbessern und die Bewirtschaftung der entsprechenden Flächen erleichtern.

Außerdem wichtig: Die Absenkung des Grundwasserspiegels hat nur auf Standorte Einfluss, die vom Grundwasser geprägt sind. Die Standorteigenschaften dieser Böden (semiterrestrischer Böden, Auenböden u. a.) können daher im Prinzip nicht „schlechter“ werden als die von Böden ohne Grundwassereinfluss. Bei der Frage, wie die Vegetation beeinflusst wird, spielen weitere Kriterien eine Rolle. So werden tief wurzelnde Pflanzen anders betroffen sein als Flachwurzler.

### Überwachung und Dokumentation:

Die Entnahme von Grundwasser bedeutet einen Eingriff in den Bodenwasserhaushalt und muss daher sorgfältig überwacht und dokumentiert werden. Beispiel: Im behördlichen Entnahmebescheid für die Gewinnungsanlage Schlauersbach ist der Umfang der notwendigen Datenerfassung und Dokumentation präzise festgeschrieben. Das gilt für die ökologische Beweissicherung ebenso wie für die Beweissicherung an Gebäuden.

Für den Bereich Vegetation enthält der Wasserbescheid genaue Vorschriften, welche Untersuchungen zu machen und wie diese zu dokumentieren sind. Inhaltlich umfasst dies:

- Großräumige allgemeine Vegetationskartierung
- Aufnahme repräsentativer landwirtschaftlich genutzter Grünlandstandorte
- Erfassung einzelner grundwassergeprägter Biotope

Auch der zeitliche Ablauf ist klar geregelt: Nach einer Erstaufnahme sind in festgelegten Intervallen mehrere Nachkartierungen durchzuführen.

Analog der Gebäudebeweissicherung beinhaltet die ökologische Beweissicherung als ersten Schritt die Erfassung der Verhältnisse vor der behördlich genehmigten Grundwasserförderung. Ist dieser Ausgangszustand dokumentiert, können mit Hilfe späterer Folgeuntersuchungen Vergleiche durchgeführt und eventuelle Veränderungen festgestellt werden.

## Bewertung

Falls spätere Folgeuntersuchungen Veränderungen – beispielsweise in der Vegetation – offenbaren, lassen sich diese nicht automatisch auf die Wasserentnahme zurückführen. Vielmehr ist eine anschließende Bewertung notwendig, die alle weiteren möglichen Einflüsse auf die Vegetation aufzeigt und berücksichtigt. So kann zum Beispiel auch der Wechsel von der Heugewinnung zur Silagewirtschaft den Pflanzenbestand deutlich verändern, denn Silagewirtschaft ist u. a. verbunden mit verstärkter Düngung, früherem Grasschnitt und einer häufigeren Nutzung der betreffenden Fläche.

Die Arbeiten zur ökologischen Beweissicherung werden im Auftrag der Stadtwerke Ansbach GmbH von Vegetationskundlern ausgewiesener Fachbüros durchgeführt.

## Beweissicherung an Gebäuden

Die Förderung von Grundwasser über Tiefbrunnen greift in den natürlichen Wasserhaushalt ein. Je nach Entnahmetiefe und -menge sowie hydrogeologischen Gegebenheiten im Umkreis der Brunnen bilden sich typische Entnahmetrichter. Dies kann Auswirkungen auf die Vegetation haben, aber auch die Statik des Untergrunds beeinflussen.

Beantragt ein Wasserversorger ein neues Wasserrecht, so ist er gesetzlich zu Untersuchungen verpflichtet. In Schlauersbach führten die Stadtwerke Ansbach diese in präzise definierten und aufeinander aufbauenden Teilschritten durch. Ziel war es, die möglichen Folgen der Grundwasserförderung auf die Gebäude abzuschätzen, die im Einflussbereich der Brunnengalerie stehen.

### Die Untersuchungen und Folgerungen im Detail:

- Zunächst wurde gemessen beziehungsweise berechnet, wie stark das Grundwasser sinkt, wenn unterschiedliche Mengen Wasser gefördert werden. Mit Hilfe der ermittelten Werte konnte das Gebiet eingegrenzt werden, dessen Baugrund von der Wasserförderung in Schlauersbach betroffen sein könnte.
- Anschließend wurde der Baugrund im zuvor umgrenzten Gebiet im Detail kartiert. Das bedeutet eine Einteilung in Gebiete, in denen eine Setzung des Untergrundes möglich ist, sowie in Gebiete, die nicht setzungsgefährdet sind.
- Den Abschluss bildete eine Dokumentation des aktuellen Zustands von Gebäude in den setzungsgefährdeten Bereichen.

Analog zur ökologischen Beweissicherung dient die Gebäudebeweissicherung der Erfassung des Bauzustandes vor der behördlich genehmigten Wassergewinnung. Damit können die Ergebnisse späterer Untersuchungen mit dem Ausgangszustand verglichen und festgestellt werden, ob sich etwas verändert hat.

Sollten bei späteren Untersuchungen Veränderungen festgestellt werden, so ist damit noch nichts über die Ursache gesagt. Es muss daher eine anschließende Bewertung erfolgen, die alle möglichen Einflüsse aufzeigt und berücksichtigt. So kann zum Beispiel der Kanalbau, bei dem zumeist nahe an Gebäuden gegraben wird, Gebäudeschäden bewirken.

Die Stadtwerke Ansbach waren für die Arbeiten zur Beweissicherung vor der Wasserentnahme nach neuem Wasserrecht zuständig und werden dies auch für die Untersuchungen zur Feststellung von Veränderungen sein. Die Arbeiten wurden beziehungsweise werden künftig von Bau(grund)sachverständigen der Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA Nürnberg) durchgeführt.

## Entschädigung, Ausgleich und freiwillige Maßnahmen

Dort, wo Grundwasser gefördert wird, muss dieses durch eine Reihe von Maßnahmen besonders geschützt werden – beispielsweise im Erschließungsgebiet Rückersdorf-Schlauersbach-Immeldorf. Davon betroffen sind die Menschen, die im Wasserschutzgebiet Häuser besitzen oder die Flächen im Schutzgebiet nutzen. So können Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung u. a. Mehrkosten bei der Heizöllagerung verursachen oder die Landbewirtschaftung zusätzlich reglementieren.

Sofern die Auflagen oder Vorgaben im Wasserschutzgebiet nicht das Ausmaß einer Enteignung annehmen oder einen enteignungsgleichen Vorgang bewirken, schreibt der Gesetzgeber keine Entschädigung der Betroffenen vor. Grund: Die Trinkwassergewinnung ist ein Teil der elementaren Daseinsvorsorge und deshalb greift die Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Einen Sonderstatus hat allein die Landwirtschaft erhalten. So wurde für Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung im Wasserrecht eine Ausgleichspflicht verankert.

**Bewertet man die Auswirkung von Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung, muss genau unterschieden werden zwischen drei Fällen:**

- Entschädigung nach § 52.4 WHG (allgemein Enteignung oder enteignungsgleicher Vorgang)
- gesetzlich festgesetzter Ausgleichsanspruch für ordnungsbedingten Mehraufwand nach § 52.5 WHG (nur landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und – abweichend von § 52 Abs. 5 WHG – nach Artikel 32 des bayerischen Wassergesetzes auch für Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen) sowie den
- Freiwilligen Vereinbarungen zur finanziellen Förderung der Grundwasser schonenden Landbewirtschaftung

### Entschädigung nach § 52.4 WHG

Die Entschädigung in Fällen enteignungswirksamer Eingriffe erfolgt gemäß der allgemeinen einschlägigen Rechtsprechung.

### Ausgleich nach § 52.5 WHG

Der Ausgleich nach § 52.5 WHG wird in Bayern geregelt durch die „Gemeinsame Bekanntmachung – Ausgleich für Landwirte und Waldbesitzer in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten“. Nach dieser „GemBek“ werden Regelfälle standardisiert bewertet, sie schließt aber auch eine Einzelbewertung bei deutlich vom Durchschnitt abweichendem Mehraufwand ausdrücklich ein. Tritt der Fall ein, dass sich Landwirt und Wasserversorger über den Ausgleich nicht einigen können, ist das Landratsamt zur Prüfung und evtl. Festsetzung einer entsprechenden Ausgleichsregelung verpflichtet.

### Freiwillige Vereinbarung

Flankierend zu Entschädigung und Ausgleich bieten die Stadtwerke Ansbach freiwillige Vereinbarungen an. Damit wird eine das Grundwasser schonende Landbewirtschaftung umfangreich finanziell gefördert. Mit solchen freiwilligen Vereinbarungen werden in vielen Orten Bayerns die im Schutzgebiet tätigen Landwirte (und ausschließlich diese) unterhalb der Ausgleichsschwelle des § 52.5 WHG sowie neben der GemBek-Regelung finanziell unterstützt.

Die Stadtwerke Ansbach haben die Freiwilligen Vereinbarungen in enger Zusammenarbeit mit benachbarten Wasserversorgern sowie dem Bayerischen Bauernverband formuliert. Ziele sind zum einen der Grundwasserschutz und zum anderen die finanzielle Honorierung von Maßnahmen der Landwirte, die nicht direkt ausgleichspflichtig sind.

Dabei ist keineswegs eine Umwandlung zur ökologischen Landwirtschaft nötig, denn auch bei konventioneller Bewirtschaftung ist ein Schutz des Grundwassers möglich – etwa durch Reduzierung der Düngung und den Anbau von Zwischenfrüchten wie Senf oder Raps, was die Auswaschung von Stickstoff stark verringert. Auch moderne, bodenschonende Landtechnik hilft, Einträge ins Wasser zu minimieren.

Die Landwirte erstellen einen jährlichen Bericht über alles, was auf den Flächen in den Wasserschutzgebieten geschehen ist. Außerdem ziehen sie regelmäßig Bodenproben, welche die Stadtwerke Ansbach im Labor analysieren lassen. Die so gewonnenen Daten sind die Grundlage für eine Beratung vor Ort sowie für eine Empfehlung von Seiten der Landwirtschaftsverwaltung zur Dosierung des Düngers. Dadurch können die Landwirte sogar sparen, indem sie oftmals weniger Dünger ausbringen als sie das ohne Bodenanalyse getan hätten.

Wie bei allen anderen Aktivitäten der Stadtwerke in Sachen Trinkwasserschutz hat auch bei der Kooperation mit den Landwirten das Prinzip Vorsorge Priorität. Was heute geschieht, wirkt sich erst in zum Teil ferner Zukunft auf die Qualität des Wassers aus. Grund: Wasser besitzt ein sehr langes Gedächtnis und die Vorräte in den Brunnen sind zum Teil rund 1.000 Jahre alt.

Im Wasserschutzgebiet Gersbach gibt es derzeit 52 Vertrags-Landwirte. Diesen zahlen die Stadtwerke Ansbach im Schnitt aller Vertragsvarianten (Basisvertrag: 80 €/ha, Zusatzverträge: 57 €/ha bis 147 €/ha) etwa 120 €/ha. Die Summe der Zahlungen an alle Vertrags-Landwirte liegt bei etwa 150.000 € für eine Vertragsfläche von zirka 1.000 ha (von insgesamt 2.800 ha Schutzgebietsfläche).